

**Schweizerische Archivdirektorenkonferenz ADK
Conférence des directeurs d'archives suisses CDA**

Präsidium
c/o Staatsarchiv des Kantons Zürich
Dr. Beat Gnädinger
Staatsarchivar
Winterthurerstrasse 170
CH-8057 Zürich

Direktwahl +41 44 635 69 10
Direktfax +41 44 635 69 05
beat.gnaedinger@ji.zh.ch

ref gnä
Zürich, 29. Oktober 2013

**Runder Tisch Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
Themenfeld Archivierung
Empfehlungen der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz ADK
an Behörden und Institutionen**

Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen haben das Recht auf Einsicht in die Sie betreffenden Unterlagen. Dem Runden Tisch Fürsorgerische Zwangsmassnahmen ist es ein Anliegen, den Betroffenen diesen Zugang möglichst zu erleichtern und die heute zuständigen Behörden und Institutionen für deren Begehren zu sensibilisieren. Zur Erreichung dieser Ziele ist es wichtig, dass alle Beteiligten bestimmte Gegebenheiten kennen und bestimmte Regeln beachten:

- **Sicherung der Aktenlage**

Schon im Jahr 2010 haben das EJPD und verschiedene Konferenzen, darunter die SODK, die Kantone aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Überlieferung der Tätigkeit im Bereich Administrative Zwangsmassnahmen nicht durch Aktenvernichtungen weiter ausgedünnt wird.

Wir bekräftigen hier diese Empfehlung und bitten Sie dringend darum, in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv und den weiteren zuständigen Behörden und Institutionen Ihres Kantons dafür zu sorgen, dass diesem Wunsch sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Stufe nachgelebt wird, und wenn möglich auch bei den privaten Institutionen in Ihrem Zuständigkeitsgebiet.

- **Orientierung im Dschungel von Zuständigkeiten**

Das Archivwesen – und weitgehend auch der Massnahmenvollzug – sind in der Schweiz auf kantonaler Stufe geregelt bzw. angesiedelt. Für Zwangsmassnahmen zuständig waren meist die Gemeinden oder private Institutionen – und dort sind auch die entsprechenden Akten überliefert. Daraus kann sich ein recht kompliziertes und undurchsichtiges Geflecht von Zuständigkeiten und Elementen der schriftlichen Überlieferung ergeben. Allgemein gilt: Akten über fürsorgerische Zwangsmassnahmen befinden sich meist bei den Gemeinden oder bei denjenigen privaten Institutionen, die für den Massnahmenvollzug zuständig waren. Auf kantonaler Stufe können sich zusätzlich Rekursakten oder Unterlagen aufgrund von Aufsichtsfunktionen befinden.

Die Staatsarchive verfügen über detaillierte Kenntnisse betreffend Aktenlage und behördliche Zuständigkeiten im jeweiligen Kanton. Wenn Betroffene Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen wollen, sind sie eingeladen, sich an das Staatsarchiv desjenigen Kantons zu wenden, in dem die Zwangsmassnahme

ausgesprochen wurde. Von dort aus gelangen sie dann an die zuständigen Gemeinden und/oder Institutionen.

- **Präzise Angaben erleichtern die Unterstützung**

Betroffene werden von den Staatsarchiven eingeladen, die nötigen Eckdaten so präzise wie möglich schriftlich festhalten (Personalien, Art der Massnahme(n), beteiligte Behörden und Institutionen, Zeitangaben etc.). Grob gesagt, sollte es aufgrund dieser Angaben möglich sein, die folgende Frage zu beantworten: "Wann und durch welche Behörde wurde gegen eine/n Betroffene/n welche Massnahme ausgesprochen und wo wurde sie durch welche Behörde bzw. Institution vollzogen?"

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs sollte es einem Staatsarchiv daraufhin möglich sein, die Überlieferungslage in einem speziellen Fall festzustellen. Unter Umständen finden sich im Staatsarchiv selbst Akten oder Protokolleinträge dazu. Zudem wird man die Adressen der relevanten Gemeinden und Institutionen eruieren können. Die Staatsarchive bieten Betroffenen an, ihnen diese Angaben schriftlich abzugeben, unter Umständen verbunden mit einem Empfehlungsschreiben. Auf dieser Basis können sie bei Gemeinden und Institutionen Einsicht verlangen in die Protokoll- und Aktenserien, die sie betreffen.

- **Einsichtsbegehren**

Wenn festgestellt wurde, dass zu einem Fall noch bestimmte Unterlagen vorhanden sind, richtet ein/e Betroffene/r ein Einsichtsbegehren an die zuständige(n) Behörde(n) bzw. Institution(en). Im Wesentlichen werden darin die Angaben zusammengefasst, die der Identifikation seiner/ihrer Person und der Zwangsmassnahme dienen, und es werden die spezifischen Akten bezeichnet, in die Einsicht gewünscht wird.

Das zuständige Staatsarchiv unterstützt Betroffene auf Wunsch bei der Formulierung seines/ihrer bzw. seiner/ihrer Einsichtsbegehren.

Wichtig ist, dass die Adressaten der Einsichtsbegehren korrekt, zügig und kulant reagieren. Denn bei aller Heterogenität der Gesetzeslage in der Schweiz: Grundsätzlich haben Betroffene ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen.

- **Einsichtnahme**

Nachdem ein Einsichtsbegehren gutgeheissen wurde, wird in der Regel einen Termin vereinbart, an welchem der/dem Betroffenen die Akten vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie: Öffentliche Archive dürfen die Akten, für die sie verantwortlich sind, nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten zur Einsichtnahme vorlegen. Ein Versand oder sogar die Herausgabe von Originalunterlagen ist nicht erlaubt (und wäre auch nicht im Sinn der historischen Forschung). Falls durch die Einsichtnahme überwiegende schützenswerte Interessen von Dritten tangiert werden, müssen unter Umständen Aktenkopien mit geschwärzten Passagen vorgelegt werden. Schutzfristen sind bei Begehren von Betroffenen hingegen irrelevant.

Die Staatsarchive und/oder die Datenschutzbeauftragten unterstützen die Institutionen bei der Klärung der Rechtslage.

- **Kopien und Bestreitungsvermerk**

Auch wenn nicht überall in der Schweiz gesetzliche Grundlagen dafür bestehen: Bitte erstellen Sie, wenn das gewünscht wird, für eine/n Betroffene/n unentgeltlich Kopien der ihn/sie betreffenden Unterlagen.

Wenn sich in den Akten Passagen befinden, die aus der Sicht des/der Betroffenen falsche Angaben oder Aussagen über ihn/sie enthalten, empfehlen wir diesen, einen so genannten Bestreitungsvermerk anbringen zu lassen. Das zuständige Archiv vermerkt, dass der/die Betroffene bestimmte Daten als unrichtig bezeichnet und gewährt das Recht, den Unterlagen eine Gegendarstellung beizufügen (vgl. z. B. Gesetz über Aktenführung und Archivierung des Kantons St. Gallen, Art. 22). Wir empfehlen dieses Vorgehen auch dort, wo dafür noch keine explizite gesetzliche Grundlage besteht.